STADT ERFTSTADT Die Bürgermeisterin

„Richtlinie der Stadt Erftstadt über die Verteilung von Nothilfen an Privathaushalte mit Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“

1 Präambel

Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hat die Stadt Erftstadt und ihre Bürgerinnen und Bürger in einem nie da gewesenen Maße getroffen. Acht Häuser und Wohnungen sind ganz oder teilweise zerstört und nicht mehr bewohnbar. Nach vorläufigen Schätzungen entstanden Infrastrukturschäden von mehr als 115.000.000 EUR.

Um die Betroffenen schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Stadt Erftstadt neben anderen Hilfeinstrumenten bei der Kreissparkasse Köln ein Spendenkonto (IBAN: DE20 3705 0299 0190 2794 24, BIC: COKSDE33XXX) zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe eingerichtet.

Die Spendengelder sollen zur Milderung der materiellen Schäden der am stärksten betroffenen Geschädigten eingesetzt werden und eine erste Hilfe zur Selbsthilfe sein. Ein voller oder auch nur annähernder finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist hierdurch nicht möglich.

Die Nothilfe wird subsidiär gegenüber anderen privaten oder staatlichen Leistungen, z.B. Soforthilfen des Landes (ohne Spenden von Dritten) gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2 Voraussetzungen

(1) Die Nothilfe wird auf Antrag gewährt. Es sind die Antragsformulare zu nutzen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

(3) Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen, Spenden oder staatlichen Leistungen, z.B. der Soforthilfen des Landes, zu machen. Eine Antragstellung ist möglich, sofern Drittmittel noch nicht bewilligt wurden. Erst nachträglich gewährte private oder staatliche Leistungen, z.B. Soforthilfen des Landes, sind anzuzeigen. In der Bewilligungsmitteilung ist der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer Überkompensation vorgesehen.

(4) Der jeweilige Nachweis der nothilfefähigen Schäden nach dieser Richtlinie muss durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Aufstellungen und Nachweise (z.B. Fotos) erbracht werden, soweit diese vorhanden sind.

(5) Die Antragstellenden versichern, dass sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen machen. Bei unrichtigen Angaben ist die Nothilfe zurückzuzahlen.

3 Begünstigter Personenkreis

Empfangsberechtigt sind nur natürliche Personen. Gewerbetreibende, Institutionen und Vereine zählen nicht zum Kreis der zu Begünstigenden. Zu Begünstigende sind insbesondere:

(a) Mieterinnen und Mieter von selbst genutztem Wohnraum mit Erstwohnsitz in Erftstadt,

(b) Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzter Wohngebäude oder Wohnungen mit Erstwohnsitz in Erftstadt,

(c) Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften und Alten- und Pflegeeinrichtungen

denen ein Schaden gemäß Ziffer 4 entstanden ist und die diesen Schaden nicht oder nur zu einem geringen Teil aus dem eigenen Vermögen ersetzen können.

4 Nothilfefähiger Schaden

(1) Nothilfefähig sind nur Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an

(a) Hausrat und

(b) an Wohngebäuden und Wohnräumen, die unmittelbar auf die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in Erftstadt zurückzuführen sind.

(2) Im Falle von vernichtetem Hausrat sind die für eine Grundausstattung erforderlichen Ausgaben zum Beispiel für Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und für hauswirtschaftliche Geräte nothilfefähig.

(3) Nicht nothilfefähig sind dagegen Ausgaben für Nahrungsmittel, die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen und Ähnliches (zum Beispiel von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln).

(4) Die Nothilfe ist zweckbestimmt und darf nur zur Behebung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Schäden eingesetzt werden.

(5) Die Anrechnung auf gleichartige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere - einmalige Leistungen für die Erstausstattung mit Möbeln einschl. Hausrat und Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII) - sowie Leistungen zur Übernahme von Erhaltungs-/Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII), ist wegen der Zweckbestimmung ausgeschlossen.

5 Kriterien

(1) Die Nothilfezahlungen werden nachrangig zu Versicherungsleistungen, staatlichen Leistungen sowie Leistungen Dritter (ausgenommen Spendengelder) und nur auf Antrag geleistet.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung der Spendengelder wird die Schadenshöhe des privaten Haushaltes des jeweiligen Antragstellenden herangezogen. Sofern die Schadenshöhe dieses einzelnen Privathaushaltes 50.000,00 Euro übersteigt, wird die Bemessungsgrundlage auf 50.000,00 Euro begrenzt.

(3) Versicherungsleistungen, staatliche Leistungen und Leistungen Dritter sind bei der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen. Leistungen Dritter werden nur insoweit angerechnet, als der Gesamtbetrag dieser Leistungen 1.000,00 Euro übersteigt.

(4) Der an den jeweiligen Privathaushalt auszuzahlende Betrag wird auf bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt, bei dauerhafter Zerstörung der gesamten Wohnunterkunft und/ oder des gesamten Hausrates an Haus und Hausrat 20 Prozent. Dieser so errechnete Betrag ist auf volle 100,00 Euro aufzurunden. Als Mindestbetrag werden 200,00 Euro festgesetzt.

(5) In Härtefällen kann die Nothilfekommission gem. Ziffer 8 von den Wertgrenzen gem. Nr. 2 und 4 abweichen.

6 Höhe der Nothilfe

(1) Es werden nur die Schäden ersetzt, die bei Sachschäden über 2.000,00 Euro pro selbstgenutzter Wohneinheit/selbstgenutztem Haus liegen (Selbstbehalt).

(2) Die Nothilfekommission gemäß Ziffer 8 entscheidet über die Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse der Antragstellenden und den im Haushalt lebenden Angehörigen, die Höhe des Schadens und die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

(3) Als Nothilfe-Empfänger kommen grundsätzlich nur Haushalte in Frage, deren Brutto-Jahreseinkommen 70.000,00 Euro bei Einzelpersonen und 120.000,00 Euro bei Paaren sowie für jedes im Haushalt lebende Kind weitere 10.000,00 EUR nicht übersteigt. Es ist grundsätzlich das Jahresdurchschnittseinkommen 2020 brutto aller Haushaltsangehörigen nachzuweisen. Dazu ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sofern der Antragsteller von der Abgabe einer Steuererklärung befreit wurde oder ein Einkommenssteuerbescheid aus anderen Gründen nicht vorliegt, beziehungsweise nach der Art der Einkünfte nicht zum Nachweis geeignet ist, ist das Jahresdurchschnittseinkommen 2020 durch vergleichbare Belege nachzuweisen (z. B. über Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, andere behördliche Bescheide nach den Sozialgesetzbüchern oder Unterhaltsvorschussgesetz etc., Unterhaltstitel o. Ä.).

7 Verfahren

(1) Die Auszahlung der Nothilfe erfolgt an die Berechtigten durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(2) Der Antrag auf Auszahlung einer Nothilfe ist bis spätestens 15. September 2021 in schriftlicher Form an die Stadt Erftstadt zu stellen.

(3) Die gewährten Hilfen werden in der Spendendatenbank Phoenix erfasst. Nähere Informationen unter https://www.spendenmanagement-nrw.de/

8 Nothilfekommission

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Nothilfe trifft eine Nothilfekommission nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

(2) Die Nothilfekommission setzt sich aus sechs Personen zusammen. Vorsitzender der Kommission ist der Erste stellvertretende Bürgermeister der Stadt Erftstadt Franz Holtz. Weitere Mitglieder sind die Leitungen der Ämter 2, 10, 40, 51 und 82.

(3) In Härtefällen kann die Nothilfekommission von den Richtlinien abweichen. und diese dem Ombudsmann vorlegen, der eine Empfehlung ausspricht.

(4) Die Kommission legt einen Bericht über die Verwendung der Spendengelder der Bürgermeisterin vor. Diese berichtet ihrerseits an den Rat der Stadt Erftstadt.

9 Härtefallregelung

(1) In besonderen Fällen kann auch eine Härtefallentscheidung zu Gunsten der Antragstellenden getroffen werden, wenn nicht alle Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt wurden bzw. anwendbar sind oder der Schaden unter 2.000,00 Euro liegt.

(2) Härtefälle sind von der Nothilfekommission schriftlich zu begründen und dem Ombudsmann zur Regelung vorzulegen.

(3) Betroffene können sich auch unmittelbar an den Ombudsmann unter der E-Mail-Adresse Ombudsmann@erftstadt.de wenden.

10 Ombudsmann

(1) Um eine gerechte und transparente Verteilung der Spenden zu gewährleisten, wird Herr Peter Kamp als Ombudsmann bestellt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt ehrenamtlich und soll eine ungerechte Behandlung in Einzelfällen verhindern.

(3) In seiner Funktion soll der Ombudsmann Härtefälle im Sinne dieser Richtlinie ohne großen bürokratischen Aufwand schlichten. Dies soll durch eine unabhängige Betrachtung des Härtefalls, eine Abwägung der vorgebrachten Argumente und Erreichen einer möglichst allseits akzeptierten Lösung geschehen.

Erftstadt, 26. August 2021